

# Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

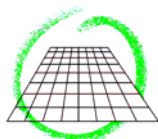
## FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Teil 2 der Begründung  
Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 30.07.2018

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes. ....3
2	Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. ....3
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung .....3
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....5
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....6
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. ....7
7	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ..... 12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben..... 12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben ..... 13
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. .... 13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie ..... 13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl..... 14
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt..... 14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. .... 14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. .... 15
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. .... 15

## 1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Seckach stellt den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,90 ha auf. Ziel ist zum einen die Deckung des bestehenden Bedarfs nach Kleinkindbetreuung und zum anderen die Schaffung und Sicherung eines zeitgemäßen Betreuungsangebots für Kleinkinder und Kinder.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig. Die FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rd. 1,74 ha.

## 2 Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die FNP-Änderung stellt im Zentrum eine Fläche für den Gemeinbedarf (ca. 0,78 ha) dar, an die nach Nordwesten eine Grünfläche Spielgelände (ca. 0,24 ha) und nach Norden und Südwesten Ausgleichsflächen (zusammen ca. 0,72 ha) anschließen.

## 3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung

*Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.*

Im Bebauungsplanverfahren wird ein Grünordnerischer Beitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Es wird eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Die Bilanzierung ist noch nicht vollständig, es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Kompensationsdefizit in der Größenordnung von 130.000 Ökopunkten durch Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden entstehen wird.

Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs vorgeschlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung liegen mehrere besonders geschützte Biotope:

- „Feld- und Schleenhecke am Ortsrand von Seckach“ (6521-225-0868) im Süden des Geltungsbereichs
- „Feldhecke im Gewann 'Steinmauer' westlich von Seckach“ (6521-225-0866) zentral im Geltungsbereich
- „Steinriegel nordwestlich von Seckach“ (6521-225-0268) im Norden des Geltungsbereichs
- das „Feldgehölz I im Gewann 'Baueräcker' nördlich von Seckach“ (6521-225-0513) hat sich von Norden her in den Geltungsbereich ausgedehnt

Weitere besonders geschützte Biotope grenzen nordöstlich des Wirtschaftswegs an den Geltungsbereich an.

Durch die Aufnahme in den Bebauungsplan geht der Schutzstatus der Biotope verloren. Beim Landratsamt muss dazu eine naturschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden. Die Biotope werden im Bebauungsplan größtenteils als Öffentliche Grünflächen und Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Eine rd. 260 m<sup>2</sup> große Teilfläche einer Feldhecke liegt in der künftigen Gemeinbedarfsfläche und

muss gerodet werden. Eine weitere Feldhecke muss randlich auf ca. 20 m Länge für die Anlage einer Ausweichbucht am Feldweg etwas zurückgeschnitten werden.

Für die Teilfläche, die gerodet werden muss, ist eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Für die Gehölze, die zur Erhaltung festgesetzt werden und auch für die Feldhecke, die nur randlich zurückgeschnitten wird, wird davon ausgegangen, dass keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Das Gebiet liegt im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Die Erschließungszonen des Naturparks werden einer im Wege der Bauleitplanung geordneten Bebauung angepasst.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht gibt es erst in deutlicher Entfernung. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### ***Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:***

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ (6522-311) grenzt im Nordosten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es wurde eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt, in der die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Teilfläche des FFH-Gebiets dargestellt werden.

Die Natura 2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan liegt den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung bei.

### ***Artenschutzrechtliche Prüfung***

Ein Fachbeitrag Artenschutz wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellt und im Rahmen der Offenlage der Naturschutzbehörde vorgelegt. Er umfasst eine Prüfung der europäischen Vogelarten und der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH Richtlinie.

Bei der Erfassung der Vögel wurden insgesamt 55 Arten im Geltungsbereich und seiner Umgebung festgestellt, von denen 42 als Brutvögel und 13 als Nahrungsgäste bewertet wurden. Nur ein kleiner Teil der Vögel brütete allerdings im Plangebiet, die Mehrzahl brütete in Gehölzstrukturen am unterhalb gelegenen Hang, um den Hiffelbachsee, nördlich des Plangebiets und im Süden des bestehenden Schulgeländes.

Der Fachbeitrag legt als Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel die vorgezogene Gehölzrodung und die regelmäßige Mahd des Baufelds fest.

Für die meisten Arten des Anhang IV konnte ausgeschlossen werden, dass sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung vorkommen.

Für die Fledermäuse und die Zauneidechse konnte ein Vorkommen im Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach einer näheren Prüfung konnte für die Fledermäuse aber ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände durch die Wirkungen des Bebauungsplans ausgelöst werden.

Die Bestandserhebungen für die Zauneidechse sind noch nicht abgeschlossen, bisher gelangen keine Nachweise. Auch die Bewertung, ob auch bei fehlenden Nachweisen davon ausgegangen wird, dass es Lebensstätten der Zauneidechse im Geltungsbereich gibt, ist noch nicht abschließend.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt. Es ist jedoch bereits absehbar, dass auch bei Nachweisen von Zauneidechsen oder der Bewertung als Lebensstätte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann.

*Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.*

Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer.

Der Hiffelbach verläuft östlich in rd. 40 m Entfernung. Der Hiffelbachsee liegt rd. 50 m östlich.

Wasserschutzgebiete gibt es erst in größerer Entfernung.

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Wasser.

*Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

#### **4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima<sup>1</sup> und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

*„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt.

*„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“*

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Bauleitplanung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

In der Änderung des FNP werden rd. 1,74 ha bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen zur Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche Spielgelände und Ausgleichsfläche.

Dabei werden überwiegend Weideflächen und in geringem Umfang auch Acker-, Ruderal- und Gehölzflächen in Anspruch genommen, die, anders als versiegelte bzw. überbaute Flächen, in der Lage sind CO<sub>2</sub>, wenn auch nur in geringem Umfang, zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweitung den Klimawandel geringfügig. Der überwiegende Teil der Gehölzflächen im Geltungsbereich wird in den Ausgleichsflächen zur Erhaltung festgesetzt.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich und weder von öffentlicher noch von privater Seite geplant.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Gemeinde ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Handlungserfordernis.

---

<sup>1</sup> z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

## 5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Der **Regionalplan**<sup>1</sup> stellt die Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar.

Der **Teillandschaftsplan**<sup>2</sup> stellt die gesamte Fläche als schützenswerten Landschaftsbereich dar. Von Nordwest nach Südost wird sie von einem wichtigen örtlichen Grünzug gequert. Die gehölzfreien Flächen sind überwiegend als Grünland dargestellt. Im Osten und im Westen liegen Flächen der Vorrangflur Stufe I. Entlang der Schulstraße und dem sie nach Südwesten fortsetzenden Grasweg ist die Grenze der Siedlungsentwicklung aus Gründen der Landschaftserhaltung eingezeichnet. Im äußersten Westen ist dennoch eine Empfehlung zur weiteren Siedlungsentwicklung vermerkt. Als Konflikt ist am bestehenden Wendehammer ein Siedlungsrand mit mangelhafter Landschaftseinbindung, fehlender Randbegrünung dargestellt.

Als Maßnahme zur Landschaftsgestaltung wird eine Siedlungseingrünung durch Anpflanzungen von Baumreihen (großkronige Obstbäume und Laubbäume) entlang des die Schulstraße verlängernden Feldwegs und in Nordwest-Südost-Richtung entlang der Hangkante zwischen dem Feldgehölz im Norden und der Schulstraße vorgeschlagen.

Der äußerste Nordwesten des Geltungsbereichs liegt laut **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** in einem 1000 m- Suchraum zwischen drei Kernräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die im Suchraum liegenden Flächen des Geltungsbereichs werden in der FNP-Änderung überwiegend als Ausgleichsflächen dargestellt. Der Biotopverbund wird durch die Darstellung als Ausgleichsflächen gefördert. Im Bebauungsplan werden die Ausgleichsflächen zur Erhaltung festgesetzt, zudem sind Maßnahmen zur Aufwertung vorgesehen, die auch dem Biotopverbund zugute kommen.

Zum Bebauungsplan wird ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

---

<sup>1</sup> Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich ab 15.12.2014, Blatt Ost

<sup>2</sup> GVV Seckachtal: Teillandschaftsplan zur 1. Fortschreibung des FNP, Lageplan Seckach, April 2006

## 6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung <sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen <sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
<b>Schutzgut Boden</b>	
<p>Die Bodenkarte 1: 50.000 beschreibt die Böden im Plangebiet im Westen als „Pararendzina-Pelosol, Terra fusca-Rendzina, Pelosol, Terra fusca, Pararendzina aus geringmächtigen, tonigsteinigen Fließerden über Karbonatgestein des Oberen Muschelkalks“.</p> <p>Im Osten stehen „Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus Fließerde aus Material des Mittleren und Unteren Muschelkalks auf Karbonat- und Mergelgestein“ an.</p> <p>Für die landwirtschaftlichen Flächen wird angenommen, dass hier noch die „natürlichen“ Böden anstehen.</p> <p>In den unversiegelten Flächen der Straßen- und Wegflurstücke wurden die Böden bei der Herstellung der Straße bzw. des Wegs umgestaltet und verdichtet sowie durch das Abgraben von Böschungen beeinträchtigt. Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird hier nur noch mit gering bewertet.</p> <p>Die versiegelten Flächen der Schulstraße und des Feldwegs weisen keine Bodenfunktionen mehr auf.</p>	<p>Ein Drittel des Geltungsbereichs wird zur Gemeinbedarfsfläche und bei einer GRZ von 0,4 überbaut oder für Hofflächen versiegelt. Weitere Flächen werden für die Verkehrerschließung versiegelt. Bodenfunktionen gehen vollständig und auf Dauer verloren.</p> <p>Auf den nicht überbaubaren Flächen der Gemeinbedarfsfläche werden teilweise Parkplätze geschaffen. Der Rest wird als Garten oder als kleine Grünflächen angelegt. Hier werden Böden durch Befahren, Abtrag und Überdeckung umgestaltet und beeinträchtigt. Bodenfunktionen gehen ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.</p> <p>Gut die Hälfte des Geltungsbereichs wird zu privaten oder öffentlichen Grünflächen. In der privaten Grünfläche entsteht ein Spielbereich. Hier werden Böden durch Befahren, Abtrag und Überdeckung umgestaltet und beeinträchtigt. Bodenfunktionen gehen ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.</p> <p>Die öffentlichen Grünflächen werden als Fläche für den Erhalt festgesetzt. Hier bleiben die Bodenfunktionen erhalten.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge versickern teilweise im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder sie werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Teilweise fließen sie auf Grund der Geländeneigung nach Osten in Richtung des Hiffelbachtals ab.</p> <p>Hydrogeologisch liegt das Gebiet im Westen im Bereich des Oberen Muschelkalks. Die Hangflächen im Osten liegen im Bereich von Hangschutt. Kleinflächig stehen im Südosten die</p>	<p>Durch Versiegelung und Überbauung gehen Flächen mit geringer und mittlerer Bedeutung für die Grundwasserneubildung verloren.</p> <p>Insgesamt wird nur ein sehr kleiner Teil der Flächen im Geltungsbereich versiegelt, auf die Grundwasserneubildung wird sich das kaum auswirken. Der überwiegende Teil bleibt als Spielfläche oder öffentliche Grünflächen unversiegelt.</p>

<sup>1</sup> u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

<sup>2</sup> Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele wird Rechnung getragen.

<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b>
<p>Gesteine des Mittleren Muschelkalks an.</p> <p>Die Gesteinsschichten des Oberen Muschelkalks haben mit einer hohen bis mittleren Ergiebigkeit und einer hohen bis mäßigen Durchlässigkeit insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Teilschutzgut Grundwasser.</p> <p>Die Ergiebigkeit und Durchlässigkeit des Hangschutts ist je nach Ausbildung unterschiedlich. Im Untersuchungsbereich ist von einer lehmig-tonigen Ausprägung auszugehen, die eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit und eine geringe Durchlässigkeit aufweist. Ihre Bedeutung ist gering.</p> <p>Die Gesteinsschichten des Mittleren Muschelkalks haben eine mittlere bis sehr geringe Ergiebigkeit und eine mittlere bis geringe Durchlässigkeit und ebenfalls nur eine geringe Bedeutung.</p>	
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer.</p> <p>Der Hiffelbach verläuft östlich in rd. 40 m Entfernung. Der Hiffelbachsee liegt rd. 50 m östlich.</p>	<p>Das Niederschlagswasser soll getrennt erfasst und zunächst auf dem Grundstück rückgehalten werden. Dann wird es Richtung Osten direkt über bestehende Gräben in den See eingeleitet. Der See steht mit dem Hiffelbach in Verbindung.</p> <p>Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb sind keine Auswirkungen auf den Hiffelbachsee und den Hiffelbach zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Luft und Klima</b>	
<p>Die Offenland- und Gehölzflächen des Geltungsbereichs sind Teil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets nordwestlich von Seckach.</p> <p>Die hier gebildete Kaltluft strömt, der Geländeneigung folgend, überwiegend nach Südosten und Osten in Richtung des Hiffelbachtals, das eine Leitbahn für diese Luft ist. Von dort gelangt sie nach Süden ins Seckachtal und in die Siedlungsflächen von Seckach.</p> <p>Die Flächen des Geltungsbereichs sind ein sehr kleiner Teil dieses Gebietes an dessen südöstlichem Rand im Übergang zu den Siedlungsflächen Seckachs.</p>	<p>Nur ein kleiner Teil der Flächen im Geltungsbereich wird überbaut oder versiegelt, der überwiegende Teil wird zu öffentlichen oder privaten Grünflächen. Die Kalt- und Frischluftentstehung wird nur geringfügig reduziert. Ohnehin sind die Flächen nur ein sehr kleiner Teil des Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets.</p> <p>Auswirkungen auf die Kaltluftleitbahnen Hiffelbachtal und Seckachtal können ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>



<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b>
<b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>	
<p>Überwiegend Weideflächen und Ruderalflächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.                      Teilfläche einer Feldhecke mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.                      Kleinflächig Ackerfläche mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.                      Versiegelte Flächen ohne naturschutzfachliche Bedeutung.</p> <p><u>Tiere</u></p> <p>Das Plangebiet ist vor allem durch die Gehölzstrukturen für zahlreiche Tierarten als Lebensraum interessant. Die Gehölze bieten insbesondere Vögeln, Insekten und kleinen Säugetieren passende Habitate.</p> <p>Die Saumbereiche der Gehölze sind für Reptilien wie die Zauneidechse als Lebensraum geeignet. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse das Gebiet bei der Jagd nutzen.</p> <p>Die relevanten Artengruppen werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsverfahren näher untersucht.</p>	<p>Ein Drittel des Geltungsbereichs wird zur Gemeinbedarfsfläche und bei einer GRZ von 0,4 überbaut oder für Hofflächen versiegelt. Weitere Flächen werden für eine Zufahrt versiegelt. Teile von zwei Feldhecken werden gerodet.</p> <p>Auf den nicht überbaubaren Flächen der Gemeinbedarfsfläche werden teilweise Parkplätze geschaffen. Der Rest wird als Garten oder als kleine Grünflächen angelegt. Dabei gehen überwiegend mittelwertige, kleinflächig aber auch hochwertige Vegetationsstrukturen verloren und werden durch geringwertigere Biotoptypen ersetzt.</p> <p>Gut die Hälfte des Geltungsbereichs wird zu privaten oder öffentlichen Grünflächen. In der privaten Grünfläche entsteht ein Spielbereich. Auch hier werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen durch geringwertigere Biotoptypen ersetzt. Die öffentlichen Grünflächen werden als Flächen für den Erhalt festgesetzt, die vorhandenen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten.</p> <p>Bei den bau- bzw. anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich überwiegend um direkte, dauerhafte Wirkungen (Abräumen der Vegetation, Überbauung und Versiegelung).</p> <p>In der Bau- und Betriebsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Kinderlärm) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können.</p> <p>Für die Vögel werden im Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.</p>
<b>Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</b>	
<p>Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>In den Flächen, die im Zuge der Bebauungsplanänderung zusätzlich bebaut und versiegelt werden, wird das Wirkungsgefüge kleinräumig stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung von Grünflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.</p>

<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b>
<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<p>Die Landschaft nordwestlich von Seckach wird auf den Hochflächen im Westen von einer überwiegend ausgeräumten Feldflur mit nur schmalen, wegbegleitenden Gehölzstrukturen geprägt. Im Osten, auf den zum Hiffelbach abfallenden Hangflächen, wachsen dagegen teils große Gehölzstrukturen, zwischen denen mehr oder weniger schmale Acker- und Wiesenflächen liegen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen den eher ausgeräumten Hochflächen und den gehölzreichen Hangflächen. Er schließt unmittelbar an das Schulgelände der Seckachschule an, das hier den Siedlungsrand von Seckach darstellt.</p> <p>Vom östlich verlaufenden Asphaltweg ist der Geltungsbereich durch seine Hanglage auf einem langen Wegstück gut einsehbar, nur ganz im Südosten wirken die wegbegleitenden Gehölze sichtverschattend.</p> <p>Von den höheren Flächen des Geltungsbereichs bestehen weite Sichtbeziehungen zur offenen Landschaft im Norden sowie nach Osten über die Gehölze im Tal hinweg zu den Siedlungsflächen am gegenüberliegenden Talhang.</p> <p>Das große Schulgebäude prägt das nähere Umfeld, ist aber durch Bäume zu allen Seiten relativ gut eingegrünt.</p>	<p>Überwiegend Offenlandflächen werden zu einem Drittel in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Kleinflächig entfallen hier Gehölze.</p> <p>Rund die Hälfte des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird zu öffentlichen oder privaten Grünflächen. In den öffentlichen Grünflächen wird die bestehende Vegetation erhalten, die private Grünfläche wird als Spielgelände gestaltet.</p> <p>Die restlichen Flächen werden zu Verkehrsflächen.</p> <p>Die Gemeinbedarfsfläche schließt an ein Schulgelände an und wird durch Grünflächen gut in die Landschaft eingebunden. Das Landschaftsbild ändert sich kaum.</p>
<b>Biologische Vielfalt</b>	
<p>In den Weiden und Gehölzflächen können zahlreiche verschiedene Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Die als Acker genutzten Flächen tragen nur wenig zur biologischen Vielfalt bei. Aufgrund des eher geringen Alters der Gehölze wird dennoch nur von einer mittleren biologischen Vielfalt ausgegangen.</p>	<p>Da ein großer Teil der Gehölze und auch ein Teil der Wiesen erhalten wird, wird die biologische Vielfalt insgesamt in etwa gleich bleiben.</p>
<b>Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b>	
<p>Betroffen sind größtenteils Flächen für die Landwirtschaft, die von einem nahe gelegenen Ausiedlerhof als Pferdeweiden genutzt werden. Die Flächen haben eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit.</p>	<p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird eine Kindertagesstätte gebaut, die den örtlichen Bedarf der Ortsteile Seckach und Zimmern nach Kleinkindbetreuung decken soll und ein zeitgemäßes Betreuungsangebot für Kleinkinder und Kinder sichern soll. Die vorläufige Zielgröße der Einrichtung sind zwei Kleinkindgruppen und vier Kindergärten.</p>

<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b></p>	<p><b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b></p>
<p>Auf dem Asphaltweg am Nordostrand des Geltungsbereichs verläuft ein Radweg. Zudem wird er von den Bewohnern der umliegenden Siedlungen zur siedlungsnahen Erholung und als Verbindung zur freien Landschaft genutzt.</p>	<p>gruppen, ggf. mit Erweiterungsmöglichkeiten. Die restlichen Flächen im Plangebiet werden als öffentliche oder private Grünflächen ausgewiesen.                   Der Asphaltweg bleibt erhalten und wird ertüchtigt. Er soll künftig auch in Einbahnstraßenregelung durch von der Kita abfahrende PKW genutzt werden. Auswirkungen für Erholungssuchende entstehen dadurch nur in geringem Umfang während bestimmter Tageszeiten.</p>
<p><b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p>	
<p>Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.</p>	<p>Keine Auswirkungen.</p>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b></p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.</p>

## **7 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Offenlandflächen des Plangebiets würden weiter wie bisher als Pferdeweide sowie kleinflächig als Acker genutzt werden.

## **8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>1</sup> auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.<sup>2</sup>**

In der Bauphase werden kleinflächig Gehölze gerodet und die sonstige Vegetation im Baufeld abgeräumt. Für den Bau der Kindertagesstätte und die Anlage von Parkplätzen wird das vorhandene Gelände teilweise aufgefüllt oder abgegraben. Im Bereich der geplanten Parkplätze wird der Boden tiefgründig für eine Löschwasserezisterne ausgehoben, die die Löschwasserversorgung für den Gesamtbereich mit Kita, Seckachtalschule, Seckachtalhalle, Schwimmbad sowie den beiden westlich gelegenen Aussiedlerhöfen sicherstellen soll.

Vom bestehenden Wendehammer abzweigend wird eine schmale Straße den Hang hinunter zum Feldweg gebaut. Der Feldweg wird ertüchtigt und eine Ausweichbucht angelegt.

In der Gemeinbedarfsfläche wird die Kindertagesstätte errichtet und ein Teil der übrigen Flächen für Hofflächen und Parkplätze versiegelt oder befestigt. In der privaten Grünfläche wird der Spielbereich für die Kita angelegt.

Dabei gehen aktuell als Wiese genutzte Flächen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushalts sind, dauerhaft oder zumindest langfristig verloren. Für Vögel entfallen durch die Rodungen zudem in geringem Umfang Brutmöglichkeiten.

Beim Bau kommt es zu Lärmemissionen, Erschütterungen und Störungen, die aber räumlich und zeitlich begrenzt sind.

In der Betriebsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, die beim Betrieb der Kindertagesstätte in Form von Trink- und Brauchwasser weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Luft und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Durch die Kindertagesstätte kommt es während der Öffnungszeiten insbesondere durch zu- oder abfahrende PKW sowie durch spielende Kinder zu Geräuschemissionen. Diese werden aber nicht deutlich über die bestehenden Geräuschemissionen in der Umgebung insbesondere durch die Seckachtalschule hinausgehen.

Durch das Gebäude wird es zudem zu Licht- und Wärmeemissionen kommen und durch den Bring- und Abholverkehr zu Schadstoffemissionen. Insgesamt entstehen diese Emissionen aber nur in geringem Umfang. Erschütterungen und Strahlungsemissionen werden nicht entstehen.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7

<sup>1</sup> Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

BauGB sind nicht zu erwarten, da sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete entstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Sowohl in der Bau- als auch in der Nutzungsphase werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

## **9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben**

Im Bebauungsplanverfahren werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, durch die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden oder vermindert werden. Diese werden als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Im Grünordnerischen Beitrag zum Bebauungsplanverfahren werden die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushalts ermittelt. Erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch die Überbauung und Versiegelung werden bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden in einem vorläufig abgeschätzten Umfang von rd. 130.000 Ökopunkten entstehen. Die Schutzgüter Klima und Luft, Wasser sowie Landschaftsbild und Erholung werden nicht erheblich beeinträchtigt. Der Ausgleich soll durch die Renaturierung eines Abschnitts der Seckach mit Umbau der Gewässerstrecke und Entfernung der Sohlpflasterung erfolgen. Der entsprechende Abschnitt liegt östlich des Seckachweihers, wenige hundert Meter südwestlich des Plangebiets.

## **10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern<sup>1</sup>.**

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

Die Ableitung des Schmutzwassers soll über den bestehenden Mischwasserkanal in der Schulstraße erfolgen.

## **11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie**

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht eingeschränkt.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

---

<sup>1</sup> Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

**12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.**

Die Kindertagesstätte schließt an ein bestehendes Schulgelände an, wodurch u.a. bestehende Zufahrten, Leitungen und Kanäle mitgenutzt werden können.

Die Lage der Kita auf Höhe des Wendehammers bietet sich aufgrund der guten Zufahrtsmöglichkeit an. Zudem ist hier das Gelände relativ eben, so dass die nötigen Aufschüttungen und Abgrabungen geringer ausfallen als dies im Rest des Plangebiets der Fall wäre. Durch die Anordnung des Spielbereichs nördlich der Kita können die Gehölzbestände weitestgehend erhalten werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf.

**13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen<sup>1</sup> zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.<sup>2</sup>**

Im Geltungsbereich wird eine Kindertagesstätte gebaut. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Unter den geplanten Parkplätzen ist eine Löschwasserzisterne vorgesehen, so dass im Brandfall der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet ist.

**14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.<sup>3</sup>**

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 162 Rothenburg ob der Tauber, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Bad Godesberg, 1962.*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), Hydrogeologische Übersichtskarten 1: 350 000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>*
- *LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LGRB, Geologische Karte 1:50 000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>*
- *LGRB, Hydrogeologische Karte 1:50 000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>*

<sup>1</sup> auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

<sup>2</sup> sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

<sup>3</sup> zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- *Metropolregion Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich ab 15.12.2014, Blatt Ost.*
- GVV Seckachtal: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, April 2006 sowie Teillandschaftsplan zur 1. Fortschreibung des FNP, 2006.
- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2014.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>*
- *Dr. Wolfgang Goebel, Günter Gillen, i. A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Seckach, Groß-Zimmern, Februar 2006*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.*
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*
- *LGRB, Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.*
- *LUBW: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.*
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.*

## **15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.**

Nach § 5 BauGB soll der Flächennutzungsplan spätestens nach 15 Jahren überprüft und soweit erforderlich geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.

Im Zuge dieser Bearbeitung kann die Umsetzung der Darstellung überprüft werden und ggf. können erhebliche Auswirkungen erfasst werden. Weitere Maßnahmen zur Überwachung können bzw. müssen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen festgelegt werden.

## **16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.**

Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal macht die FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“. Sie betrifft eine 1,74 ha große Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Seckach.

In der Fläche werden bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen zur Fläche für den Gemeinbedarf, Grünfläche Spielgelände und Ausgleichsflächen.

Die Planung ermöglicht in der Fläche für den Gemeinbedarf den Bau einer Kindertagesstätte und eines kleinen Parkplatzes.

Von der Darstellung der FNP-Änderung sind mehrere besonders geschützte Biotope direkt oder randlich betroffen. Ein Großteil der Biotope liegt in den künftigen Ausgleichsflächen und kann

erhalten werden, nur zwei kleine Teilflächen entfallen tatsächlich. Für sie wird im Bebauungsplanverfahren eine Ausnahme beantragt und Ausgleichsmaßnahmen werden festgelegt.

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Neckartal-Odenwald“.

Im Nordosten grenzt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt kleinflächig in einem Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Überwiegend handelt es sich dabei um Flächen, die künftig als Ausgleichsflächen dargestellt werden.

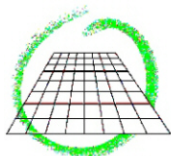
Beim Besonderen Artenschutz sind durch die neuen Darstellungen die Artengruppe der Vögel, der Fledermäuse und möglicherweise die Zauneidechse betroffen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des besonderen Artenschutzes wird durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert, die im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden.

Die Umweltauswirkungen werden im Einzelnen beschrieben. Besonders betroffen sind die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere wegen der Zunahme der Überbauung und Versiegelung. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grundwasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Mensch werden nicht als erheblich bewertet, bezüglich der Schutzgüter Biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie des Teilschutzguts Oberflächengewässer sind die Auswirkungen gering.

Maßnahmen, durch die nachteilige Auswirkungen vermieden werden, werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren festgelegt.

Das Monitoring der erheblichen Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer Überprüfung des Flächennutzungsplans in 15 Jahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Mosbach, den 30.07.2018



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur